

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Eltville am Rhein



Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2015

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr

2015

Dipl.-Betriebsw. (FH) **Frank Schwed**
Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	8
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	9
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	10
4.3.2 Finanzlage	12
4.3.3 Ertragslage	13
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	15
6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
6.2 Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2015	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	V
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	VI
Steuerliche Verhältnisse	VII
Fragenkatalog nach 53 HGrG (IDW PS 720)	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	IX

Entwurf

1. Prüfungsauftrag

- 1 In der Aufsichtsratsitzung vom 10. Dezember 2015 der

**Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH,
Eltille am Rhein**

(im Folgenden auch "RTKT GmbH" oder "Gesellschaft" genannt)

wurde ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gewählt. Daraufhin beauftragte mich die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

- 2 Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und unterliegt aufgrund der Größenklasse nicht der Pflichtprüfung. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung, daher richtet sich der Bestätigungsvermerk an die Gesellschaft.

Die Notwendigkeit der handelsrechtlich nicht verpflichtenden Prüfung ergibt sich aus § 12 Nr. 3 der Satzung. Dies resultiert aus § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO, wonach bei einer kommunalen Beteiligung an einer GmbH gewährleistet sein muss, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufgestellt und geprüft werden.

- 3 Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

- 4 Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

- 5 Über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von mir geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen I bis IV beigefügt sind.

- 6 Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

- 7 Die Geschäftsführung hat im Lagebericht vom 10. März 2016 die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer vorweg zu dieser Lagebeurteilung der Geschäftsführung Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen habe.

- 8 Das Geschäftsjahr 2015 schloss gegenüber dem Vorjahr mit einem positiven Jahresergebnis ab. Das Ergebnis lag über der Planung. Die Vermögenssituation des Unternehmens bleibt weiterhin geordnet. Die RTKT GmbH hat keine Kredite bei Kreditinstituten und kann auf Liquiditätsreserven zurückgreifen. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist laut Geschäftsführung zu jeder Zeit sichergestellt.

Die Zahlungen der Gesellschafter sowie Vergütung für organisierte Veranstaltungen stellen die größten Einnahmepositionen dar und sichern die laufende Finanzierung. Die stabile Ertragssituation war im Geschäftsjahr trotz der Kündigung einzelner Gesellschafter zum Jahresende gegeben. Auch im Jahr 2016 werden weitere Gesellschafter ausscheiden, was bereits in der Jahresplanung berücksichtigt wurde.

Für das Geschäftsjahr 2016 stimmte der Aufsichtsrat einer von der Geschäftsführung vorgelegten Planung zu, die ein ausgeglichenes Jahresergebnis vorsieht. Grundlage für die Planung ist die neue strategische Ausrichtung der Gesellschaft und der damit verbundenen Projekte, die im abgelaufenen Geschäftsjahr festgelegt wurden.

Mittel- und langfristig sollen neue Bausteine erarbeitet werden, die als Leistungen an Kooperationspartner, Marketingvereinsmitglieder und andere Gruppen verkauft werden können. Erste Schritte wurden bereits mit der Entwicklung tagestouristischer Angebote gemacht. Damit könnte sich eine Wandlung zu einer Servicegesellschaft vollziehen. Eine damit verbundene Verbesserung der Einnahmesituation würde die Gesellschaft unabhängiger von den Zuschüssen der Gesellschafter machen.

- 9 Mit der Produktion und dem Verkauf des Merchandising-Artikels "Rheingau-Kolter" konnten erstmals nennenswerte Umsätze in diesem Bereich erzielt werden.

Die Zusammenarbeit mit bisherigen und neuen Kooperationspartnern führt zu einer Aufgabenteilung, die zukünftig ein noch besseres zielgruppengerechtes Marketing erlaubt. Die Kooperation mit der Rheingauer Weinwerbung GmbH, u. a. durch Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume, wird positiv gesehen.

Risiken sieht die Geschäftsführung in der künftigen Vermarktung der Untertaunuskommunen. Die Zusammenarbeit mit der Taunus-Touristik-Service e. V. soll beibehalten werden, um die Interessen der Untertaunus-Kommunen dort zu vertreten. Die Geschäftsführung will die Verringerung der Gesellschafterzahl der GmbH und den Mitgliederrückgang des Marketingvereins stoppen. In den hohen Erwartungen in der öffentlichen Wahrnehmung durch die Zusammenlegung der Geschäftsstellen der RTKT GmbH und der Rheingauer Weinwerbung GmbH sieht die Geschäftsführung ebenfalls Risiken.

- 10 Nach meinen Feststellungen vermittelt die Beurteilung der Geschäftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft. Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- 11 Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht 2015 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.
- 12 Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 13 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.
- 14 Bei der Prüfung beachtete ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- 15 Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

- 16 Die Prüfung habe ich im Monat März 2016 in den Geschäftsräumen der RTK Holding GmbH, Bad Schwalbach, durchgeführt. Die Schlussbearbeitung erfolgte in meinen Geschäftsräumen.
- 17 Ausgangspunkt war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Dieser wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 24. Juni 2015 unverändert festgestellt.
- 18 Grundlage meiner Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Ergänzend verweise ich auf die International Standards on Auditing (ISA).

- 19 Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- 20 Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsansatzes habe ich mir zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Darauf aufbauend habe ich mich ausgehend von der Organisation der Gesellschaft mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung habe ich untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen.
- 21 Auf Basis meiner vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft habe ich eine Prüfungsstrategie unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit erarbeitet.
- 22 Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens wurden sowohl analytische, als auch Einzelfallprüfungen in ausgewählten Stichproben durchgeführt.
- 23 Soweit ich aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnte, habe ich die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen der Gesellschaft in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen habe ich im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
- 24 Analytische Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.
- 25 Einzelfallprüfungen habe ich in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.
- 26 Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen habe ich mich durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl in Stichproben überzeugt.

- 27 Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.
- 28 Ich erhielt von Banken, mit denen die Gesellschaft im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.
- 29 Weiterhin erhielt ich von den beauftragten Rechtsanwälten Bestätigungen über anhängige Rechtsverfahren und sonstige wesentliche rechtliche Tatbestände.
- 30 Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben mir alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die ich als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung meiner Prüfung benötige. Die Geschäftsführung hat mir die berufübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die ich zu meinen Akten genommen habe.

Entwurf

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 31 Die Buchführung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten Buchführung durchgeführt. Im Bereich der Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung wird die Software der GDI GmbH, Landau, eingesetzt. Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses werden gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der RTK Holding GmbH von dieser übernommen.
- 32 Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.2 Jahresabschluss

- 33 In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.
- 34 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.
- 35 Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.
- 36 Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang wurde gemäß § 285 Nr. 9 HGB Gebrauch gemacht.

4.1.3 Lagebericht

- 37 Meine Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 38 Der Jahresabschluss vermittelt nach meinen Feststellungen als Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
- 39 Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei meinen nachfolgenden Ausführungen gehe ich daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 40 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- 41 Die Zugänge zum Anlagevermögen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen erfolgen planmäßig.
- 42 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Nominalwert unter Berücksichtigung der jeweiligen Bonität des Kunden bewertet. Mögliche Ausfallsrisiken werden im Bedarfsfall durch angemessene Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.
- 43 Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
- 44 Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.
- 45 Die weiteren Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage III) zu entnehmen.

46 Änderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

47 Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

48 § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

49 Im Prüfungsjahr bestand keine Notwendigkeit zur Aufgliederung und Erläuterung von Abschlussposten gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB.

Entwurf

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

50 Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014.

51 Anwendungsbedingt können im Folgenden Rundungsdifferenzen auftreten.

52 Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2014</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,1	0,0	6,0	2,5	-5,9	-98,3
II. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12,7	4,9	14,6	6,0	-1,9	-13,0
	<u>12,8</u>	<u>4,9</u>	<u>20,6</u>	<u>8,5</u>	<u>-7,8</u>	<u>-37,9</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. fertige Erzeugnisse und Waren	0,0	0,0	0,4	0,2	-0,4	-100,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9,7	3,7	10,6	4,4	-0,9	-8,5
2. sonstige Vermögensgegenstände	5,1	2,0	6,0	2,5	-0,9	-15,0
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten						
	232,4	89,4	204,4	84,5	28,0	13,7
	<u>247,2</u>	<u>95,1</u>	<u>221,4</u>	<u>91,5</u>	<u>25,8</u>	<u>-11,7</u>
	<u>260,1</u>	<u>100,0</u>	<u>242,0</u>	<u>100,0</u>	<u>18,1</u>	<u>-7,5</u>

53 Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 18,1 bzw. 7,5 % auf T€ 260,1 erhöht. Ursächlich war im Wesentlichen der Anstieg der liquiden Mittel (vergl. 4.3.2).

54 Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 8,5 % in 2014 auf 4,9 % in 2015 reduziert. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus geringen Anlagezugängen, der normalen Abschreibung und einem Abgang bei den immateriellen Vermögensgegenständen.

55 Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2014</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	178,9	68,9	178,9	73,9	0,0	0,0
eigene Anteile	-0,5	-0,1	-0,5	-0,2	0,0	0,0
II. Verlustvortrag	-55,3	-21,3	-22,4	-9,3	-32,9	146,9
III. Jahresüberschuss	2,0	0,8	-32,9	-13,6	34,9	-106,1
	<u>125,1</u>	<u>48,2</u>	<u>123,1</u>	<u>50,8</u>	<u>-2,0</u>	<u>-1,6</u>
B. Rückstellungen						
1. sonstige Rückstellungen	18,5	7,1	10,1	4,2	8,4	83,2
	<u>18,5</u>	<u>7,1</u>	<u>10,1</u>	<u>4,2</u>	<u>8,4</u>	<u>83,2</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,6	4,9	5,3	2,2	7,3	137,7
2. sonstige Verbindlichkeiten	103,8	39,9	103,5	42,8	0,3	0,3
	<u>116,4</u>	<u>44,8</u>	<u>108,8</u>	<u>45,0</u>	<u>-7,6</u>	<u>-7,0</u>
	<u>260,1</u>	<u>100,0</u>	<u>242,0</u>	<u>100,0</u>	<u>18,1</u>	<u>7,5</u>

56 Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 2,0 bzw. 1,6 % auf T€ 125,1 angestiegen. Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft sinkt von 50,8 % im Jahr 2014 auf 48,2 %.

Der im Vergleich zum Vorjahr um T€ 18,1 höhere Bestand der Passiva ist im Wesentlichen auf höhere Bestände der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen.

4.3.2 Finanzlage

- 57 Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung.

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des
 Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2)
 Gliederungsschema II („Indirekte Methode“)

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
	€	€
Periodenergebnis	2.047,38	-32.878,03
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	8.439,99	8.361,37
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	8.342,98	-544,27
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2.703,00	0,00
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte	398,29	1.026,10
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	913,44	-3.426,81
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	880,42	21.460,55
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.358,15	-18.346,74
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	292,92	-178,69
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>31.376,57</u>	<u>-24.526,52</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.380,50	-1.145,37
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-3.380,50</u>	<u>-1.145,37</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	27.996,07	-25.671,89
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	204.429,93	230.101,82
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>232.426,00</u>	<u>204.429,93</u>

- 58 Der Finanzmittelfonds besteht aus Bankguthaben und Kassenbestand.

4.3.3 Ertragslage

59 Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2015 und 2014 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2015		01.01. bis 31.12.2014		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	358,9	100,0	369,1	100,0	-10,2	-2,8
+/- Bestandsveränderungen	-0,4	-0,1	-0,8	-0,2	0,4	-50,0
+ Sonstige betriebliche Erträge	10,0	2,8	8,1	2,2	1,9	23,5
- Materialaufwand	5,9	1,6	0,1	0,0	5,8	> 999,9
= Rohergebnis	362,6	101,0	376,3	102,0	-13,7	-3,6
- Personalaufwand	166,1	46,3	183,1	49,6	-17,0	-9,3
- Abschreibungen	8,4	2,3	8,4	2,3	0,0	0,0
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	186,2	51,9	218,0	59,1	-31,8	-14,6
= Betriebsergebnis	1,9	0,5	-33,2	-9,0	35,1	-105,7
+ Finanzerträge	0,2	0,1	0,3	0,1	-0,1	-33,3
= Finanzergebnis	0,2	0,1	0,3	0,1	-0,1	-33,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2,0	0,6	-32,8	-8,9	34,7	-105,8
- Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,1	-100,0
= Jahresergebnis	2,0	0,6	-32,9	-8,9	34,8	-105,8

60 Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 34,8 auf T€ 2,0 verbessert. Das Rohergebnis sinkt im Wesentlichen aufgrund von geringeren Umsatzerlösen und höheren Materialaufwendungen. Durch die Reduzierung von Personalaufwendungen sowie von sonstigen betrieblichen Aufwendungen, welche im Wesentlichen auf geringere Werbekosten zurückzuführen sind, konnte das Betriebsergebnis verbessert werden.

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

- 61 Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.
- 62 Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in Anlage VIII (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720 Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Entwurf

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 63 Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 18. März 2016 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH zum 31. Dezember 2015 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

an die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wiesbaden, 18. März 2016

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer"

6.2 Schlussbemerkung

- 64 Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 65 Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Wiesbaden, 18. März 2016

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer

Entwurf

ANLAGEN

BILANZ

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Eltville am Rhein

zum

31. Dezember 2015

AKTIVA

PASSIVA

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	178.920,00		178.920,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		124,00	5.971,00	eigene Anteile	<u>510,00-</u>		<u>510,00-</u>
				eingefordertes Kapital		178.410,00	178.410,00
II. Sachanlagen				II. Verlustvortrag		55.289,68-	22.411,65-
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		12.689,53	14.605,02	III. Jahresüberschuss		2.047,38	32.878,03-
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Vorräte				sonstige Rückstellungen		18.459,42	10.116,44
fertige Erzeugnisse und Waren		0,00	398,29	C. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.620,12		5.261,97
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.688,09		10.601,53	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>103.811,43</u>		<u>103.518,51</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.131,05</u>		<u>6.011,47</u>	- davon aus Steuern € 1.553,05 (€ 1.260,13)		116.431,55	<u>108.780,48</u>
		14.819,14	16.613,00				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		232.426,00	204.429,93				
		<u>260.058,67</u>	<u>242.017,24</u>			<u>260.058,67</u>	<u>242.017,24</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Eltville am Rhein

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	358.871,76	369.149,93
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	398,29	806,21
3. sonstige betriebliche Erträge	10.022,26	8.061,16
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.839,69	436,48-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.060,78</u>	<u>574,30</u>
	5.900,47	137,82
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	139.038,31	149.377,21
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>27.063,13</u>	<u>33.684,35</u>
	166.101,44	183.061,56
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.439,99	8.361,37
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0,00</u>	<u>5,62</u>
	8.439,99	8.366,99
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	186.167,92	217.952,63
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	161,47	334,05
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>5,10</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.047,38	32.785,17-
11. sonstige Steuern	0,00	92,86
12. Jahresüberschuss	<u>2.047,38</u>	<u>32.878,03-</u>

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Eltville am Rhein

Anhang zum Jahresabschluss zum
31. Dezember 2015

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Eltville am Rhein, zum 31. Dezember 2015 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend wurden die Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die steuerlichen Vorschriften beachtet.

Die Gesellschaft ist nach § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Gemäß Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 20. Juni 2013 ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Demnach hat die Geschäftsführung auch einen Lagebericht zu erstellen.

B. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig linear entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Erhaltene Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens werden direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgt linear pro rata temporis über die jeweilige Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Rahmen der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über € 150,00 bis € 1.000,00 wird ein Jahressammelposten gebildet, mit einer linearen Auflösung über fünf Jahre.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren wurden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Ihre Bilanzierung erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

a. Anlagenvermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2015 ist in dem als Anlage III Blatt 6 beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen € 14.819,14 (Vj. € 16.613,00) sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von € 5.055,62 (Vj. € 10.519,60) und Forderungen gegen Finanzbehörden in Höhe von € 2.408,14 (Vj. € 3.515,32) enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (€ 4.632,47) sind alle innerhalb eines Jahres fällig. 

c. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Von den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich in Höhe von € 231.580,53 (Vj. € 203.947,52) um Guthaben bei Gesellschaftern.

d. Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Rückstellungen für in 2015 empfangene aber noch nicht berechnete Leistungen (€ 9.085,56), Jahresabschlusskosten (€ 4.713,00) und für nicht genommene Urlaubstage und bestehende Überstunden (€ 4.660,86) erfasst.

e. Verbindlichkeiten

Die stille Beteiligung der Nassauischen Sparkasse in Höhe von € 102.258,38 wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie hat voraussichtlich eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Alle übrigen Verpflichtungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Von den Verbindlichkeiten entfallen € 105.971,18 (Vj. € 106.048,30) auf Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern.

D. Sonstige Angaben

a. Als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans war bestellt:

Frau Diana Nägler, Oestrich-Winkel

Herr Thorsten Reineck, Taunusstein

b. Das Gesamthonorar der Prüfungsgesellschaft belief sich im Geschäftsjahr 2015 auf € 2.500,00 und entfällt ausschließlich auf die Jahresabschlussprüfung.

c. Mitglieder des Aufsichtsrates:

Burkhard Albers, Landrat, Bad Schwalbach (Vorsitzender)

Peter Seyffardt, Präsident des Rheingauer Weinbauverbandes, Eltville am Rhein
(Stellvertretender Vorsitzender)

Jochen Becker-Köhn, kaufmännischer Angestellter, Kiedrich

Michael Hermann, Geschäftsführer, Oestrich-Winkel

Martin Hußmann, Bürgermeister, Bad Schwalbach

Patrik Kunkel, Bürgermeister, Eltville am Rhein

Mathias Marscholke, Geschäftsführer, Eltville am Rhein

Ralf Nägler, Hotelier, Rüdesheim am Rhein

Karl Ottens, Kreisbeigeordneter, Rüdesheim am Rhein

Frank Schönleber, Winzer, Oestrich-Winkel

Ingrid Steiner, Geschäftsführerin, Oestrich-Winkel

Klaus-Peter Willsch, Mitglied des Bundestages, Hohenstein

d. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen € 34.324,00 und resultieren aus Miet- bzw. Leasingzahlungen (€ 24.724,00) sowie Buchhaltungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschafterin RTK Holding GmbH (€ 9.600,00) für das Jahr 2016.

e. Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr beschäftigte die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt incl. Geschäftsführung sieben Mitarbeitende (Vj. sechs). Von der Gesamtbelegschaft sind sechs Beschäftigte weiblich (Vj. Fünf). Eine weitere  arbeiterin beendete im Jahresverlauf ihre Elternzeit. Alle für die RTKT GmbH tätigen Personen sind Teilzeitkräfte.

f. Angaben der Gesamtbezüge

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

g. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 2.047,38 auf neue Rechnung vorzutragen.

Eltville, 25.02.2016

Diana Nägler
Geschäftsführerin

Thorsten Reineck
Geschäftsführer

ANLAGENSPIEGEL

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Eitville am Rhein

zum
31. Dezember 2015

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 01.01.2015 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2015 €	Stand 01.01.2015 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	12.233,93	0,00	9.265,00	2.968,93	6.262,93	3.144,00	6.562,00	2.844,93	124,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	12.233,93	0,00	9.265,00	2.968,93	6.262,93	3.144,00	6.562,00	2.844,93	124,00
II. Sachanlagen									
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.560,57	3.380,50	0,00	28.941,07	10.955,55	5.295,99	0,00	16.251,54	12.689,53
Summe Sachanlagen	25.560,57	3.380,50	0,00	28.941,07	10.955,55	5.295,99	0,00	16.251,54	12.689,53
Summe Anlagevermögen	37.794,50	3.380,50	9.265,00	31.910,00	17.218,48	8.439,99	6.562,00	19.096,47	12.813,53

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Lagebericht 2015

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Als vor nunmehr 20 Jahren, mit Wirkung zum 1. Februar 1996 die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH gegründet wurde, war die touristische Struktur in Deutschland, aber auch im Rheingau noch völlig anders als heute.

Der Trend ging damals zum Fernreisetourismus, Fliegen war „in“ und Urlaub hatte in der Leistungsgesellschaft einen anderen Stellenwert als in der heutigen Bewegung von „work-life-Balance“ und Selbstverwirklichung.

Inzwischen verreisen, wie in Statistiken erfasst wurde, die Deutschen öfter aber dafür kürzer. Die Dauer der Reise führt dazu, dass große Reisedrecken nicht mehr in Kauf genommen werden und somit Ziele innerhalb Deutschlands an Bedeutung gewinnen.

Daher gilt es die Besonderheiten einer optimal zentral gelegenen touristischen Region, mitten in Deutschland, den potentiellen Gästen nahe zu bringen und sie für einen Aufenthalt zu begeistern.

Aber auch ausländische Besucher haben inzwischen Deutschland als Reiseland entdeckt. Im vergangenen Jahr wurden in Hessen erstmals mehr als 32 Mio. Übernachtungen gezählt, also ein Plus von 3,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Unverändert geblieben ist also das bereits im Gesellschaftervertrag aus 1996 festgelegte Ziel einer „ (...) werbewirksamen Darstellung, Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit des Rheingau-Taunus-Kreises auf den Gebieten der Wirtschaftsförderung (Fremdenverkehr, Kurz- und Langzeittourismus, Kuren), des Weinbaus und der Weinwerbung, der kulturellen Angebote (Theater, Musik, Museen) und der sportlichen Angebote.“

Gleichfalls ist die im Geschäftszweck des Unternehmens verankerte Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern zu intensivieren und „so zu gestalten, dass sich ergänzende Vorhaben oder Aktivitäten gemeinsam präsentieren können.“

Dennoch gilt es auch die neuen Kommunikationswege zu den Besuchern zu nutzen. Hierbei spielt der Einsatz sämtlicher Social-Media-Instrumente eine große Rolle, ohne dass jedoch die klassischen Print-Medien aus den Augen gelassen werden dürfen.

2. Geschäftsverlauf

Um diesen Vorgaben im Innen- und Außenmarketing gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung unter Einbindung des RTKT-Teams in Zusammenarbeit mit einer Agentur die bisher erfolgreichen und weniger erfolgreichen Maßnahmen beleuchtet sowie Ideen für die künftigen Arbeitsfelder erarbeitet. Festgelegt wurden strategische und operative sowie mittel- und langfristige Ziele.

Eine Stakeholder Gruppe zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Vorsitzenden des Rheingauer Weinbauverbandes und gleichzeitig Rheingauer Weinbaupräsident, dem Vorsitzenden des Zweckverbandes Rheingau sowie dem Vorsitzenden des Vereins zur Wirtschafts- und Tourismusförderung in Rüdesheim haben diese Umsetzung begleitet und die Geschäftsführung mit der operativen Umsetzung beauftragt.

Als strategische Kernbereiche der künftigen Arbeit wurden

1. Intensivierung der Pressearbeit
 - Bekanntheitsgrad erhöhen; Angebote lancieren
2. Stärkung Marketingverein
 - Qualitätsmanagement einführen; Innovationen und Investitionen anregen
3. Vervollständigen der Datenbanken (Bilder, Texte, betriebliche Daten)
 - Angebote transparenter und verfügbarer machen
4. Events verbessern und planen
5. Touristische Tagesprogramme (2 Stunden, 4 Stunden, 1 Tag)
 - Empfehlungen passend zur Themeneignung
6. Markenprozess begleiten und Logoverwendung intensivieren
 - Koordinationsfunktion wahrnehmen

festgelegt.

Die für die Region anzusprechenden Hauptkundengruppen wurden ebenfalls erarbeitet. Als Empfänger der Werbebotschaften wird künftig, neben dem Wein- und Genussinteressierten Gast, auch die Zielgruppe im Kultur- und Wandertourismus angesprochen. Eine Ausrichtung auf den seit einigen Jahren in anderen Regionen entdeckten Wellnesstourismus findet in unserer Region aufgrund nicht ausreichend vorhandener Wellness-Kapazitäten nicht statt.

Für die kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen wurde für die Jahresplanung 2015 der Schwerpunkt auf die Medienpräsenz gelegt und im Gegenzug das Engagement auf kostenpflichtigen Messen reduziert. Die beiden anderen Punkte wurden als längerfristige Themen angesetzt. Mit ersten Schritten wurde durch die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kultur- und Weinbotschaftern und intensivere Betreuung des Rheingau-Taunus Marketingverein begonnen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Vervollständigung der vorhandenen Datenbanken, Planung und Durchführung von Events sowie der Erstellung von touristischen Tagesprogrammen.

Beibehalten wurde die seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführte Bündelung der touristischen Aktivitäten auf regionaler Ebene sowie das zentrale Tourismusmarketing für die Rheingau-Taunus-Region, die enge Kooperationen der Gesellschaft mit den Kommunen und den touristischen Leistungsträgern des Kreises in ausgewählten Marketingprojekten sowie die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Kulturland Rheingau (bisher bestehend aus Rheingauer Weinbauverband bzw. Rheingauer Weinwerbung, Zweckverband Rheingau, touristische Partner, Herr Berger Agentur das Team und Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH).

Unverändert ist die Gesellschaft Mitglied im Verein zur Förderung der Regionalentwicklung (REK) Rheingau sowie im Verein Regionalentwicklung (REK) Untertaunus. Die Geschäftsführung der RTKT GmbH nimmt an den Sitzungen des Vorstandes des Vereins Regionalentwicklung Untertaunus als auch an den Sitzungen des Regionalbeirat des Zweckverbandes Rheingau teil.

Die Mitwirkung in weiteren Arbeitskreisen auf regionaler und auf Landesebene, zum Beispiel mit Wiesbaden Marketing, der Hessen Agentur, der Region Frankfurt Rhein-Main, dem Taunus Touristik Service e. V. (TTS e. V.), dem Hessischen Tourismus Verband, usw., sowie die Kooperation mit Wirtschaftsverbänden, zum Beispiel der Industrie und Handelskammer, und vielen anderen Organisationen ermöglicht die Erweiterung des touristischen Netzwerkes im Sinne der touristischen Vermarktung der Region.

Um die sich hervorragend ergänzenden Produkte Wein, Tourismus und Kultur zielgerichtet den Touristen nahe zu bringen, konnte die gute Zusammenarbeit mit dem Rheingauer Weinbauverband bzw. der Gesellschaft für Rheingauer Weinwerbung GmbH im Jahresverlauf deutlich verstärkt werden. Um das gemeinsam Wirken zu optimieren, ist für das Jahr 2016 geplant, gemeinsame Geschäftsräume zu beziehen und das bereits erwähnte strategische Ziel „Kooperation und Zusammenarbeit“ mit Leben zu füllen.

Die Aktivitäten für die Vereinsmitglieder des Rheingau-Taunus Marketing e. V. wurden im Verlauf des Jahres weiter gestärkt, um die Mitgliedschaft attraktiver zu machen. Insbesondere das regelmäßige Angebot von Seminaren und Work-Shops wurde von den Mitgliedern positiv aufgenommen. Die Veranstaltungen, die je nach Thema und Intensität, teilweise kostenfrei aber auch kostenpflichtig angeboten wurden, waren stets gut besucht, so dass eine Fortsetzung mit Schwerpunktthemen im kommenden Jahr vorgesehen ist.

Ein Kernthema wird aber auch die Vermarktung der Destinationen Rheingau und Untertaunus sein. Die strategischen Überlegungen sehen vor, dass die im Kreisteil Untertaunus gelegenen Kommunen künftig vom Taunus-Touristik-Service e. V. (TTS e. V.) betreut werden. Eine Überleitung der Kommunen auf den TTS sollte in 2015 vollzogen werden. Einzelne Städte und Gemeinden haben allerdings ihr Engagement in der RTKT GmbH beendet, ohne sich dem TTS e. V. anzuschließen.

Die notarielle Umsetzung der einzelnen Beschlüsse zwischen der RTKT GmbH und den Kommunen konnte noch nicht abschließend durchgeführt werden.

3. Wirtschaftsbericht

Die jährlichen Zahlungen der Gesellschafter sowie berechnete Vergütungen im Rahmen von durch die RTKT GmbH organisierte Veranstaltungen stellen die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit sowie das Projektbudget sicher.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden geringere Erträge von Gesellschaftern verzeichnet, da bereits im Jahr 2014 eine Gemeinde ihren Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat. In 2016 sind geringere Einnahmen von Gesellschaftern zu erwarten, da weitere Kommunen ihre Gesellschafterstellung aufgegeben haben. Diese Entwicklung ist bereits in der Jahresplanung 2016 berücksichtigt.

Obwohl es der Geschäftsführung der RTKT GmbH gelungen ist, neue Mitglieder für den Marketingverein zu gewinnen und die seit Jahren anhaltende Verringerung der Mitgliedszahlen zu stoppen, konnte der Marketingverein die Aktivitäten der RTKT GmbH nur in geringerem Umfang unterstützen als in der Planung vorgesehen. Im Gegenzug hat allerdings der Verein einzelne Veranstaltungen, die seinen Mitgliedern zu Gute kommen, direkt aus eigenen Mitteln finanziert, so dass die RTKT GmbH hierfür keine Aufwendungen hatte.

Durch die Fortführung des Sponsoring-Vertrages mit der Mineralwassermarke SELTERS wurden weiterhin stabile Einnahmen generiert.

Erstmals wurden durch die Produktion und den Verkauf von Merchandising-Artikeln nennenswerte Umsätze erzielt. Als erstes Regional-Produkt wurde im Herbst die „Rheingau-Kolter“ präsentiert. Die erste Auflage von 40 Stück war bereits vor Auslieferung verkauft, so dass weitere Exemplare geordert wurden. Insgesamt konnten innerhalb kürzester Zeit 120 Stück verkauft und über 5.000 Euro Einnahmen erzielt werden.

Nach dem Wechsel der Geschäftsführung im Frühjahr 2014 konnte sich die Gesellschaft im Jahr 2015 stabilisieren.

Die Geschäftsführung wird seitdem von einer langjährigen Mitarbeiterin sowie dem Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschafterin jeweils in Teilzeit als Zusatzaufgabe zum eigentlichen Aufgabengebiet wahrgenommen.

Alle Maßnahmen des touristischen Marketings werden mit eigenem Personal und durch Unterstützung von Marketingagenturen erbracht. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren durchschnittlich fünf Mitarbeiterinnen in Teilzeit sowie die Geschäftsführung für das Unternehmen tätig. Dadurch stellen die Personalkosten des größten Kostenblock im Unternehmen dar. Zu Beginn des Jahres 2015 haben zwei langjährige Mitarbeiterinnen das Unternehmen verlassen. Die Stellen konnten kurzfristig mit qualifizierten Kandidatinnen nachbesetzt werden, jedoch führte der Personalwechsel durch Einarbeitungszeiten und Gewährung von Resturlaubsansprüchen zu höheren Personalaufwendungen als in der ursprünglichen Jahresplanung angenommen.

Mit Ausnahme des Kopierers und des Firmenfahrzeuges befinden sich alle übrigen Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Eigentum der RTKT GmbH. Die Büroräume sind gemietet. Im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung von gemeinsamen Geschäftsräumen der RTKT GmbH und der Rheingauer Weinwerbung GmbH wurde bereits in 2015 damit begonnen einen Nachmieter für die Geschäftsräume im Kloster Eberbach zu suchen. Inzwischen sind neue Räume für ein Gemeinschaftsbüro gefunden, ein Nachmieter vorhanden und die Umzugsvorbereitungen in vollem Gang.

Die RTKT GmbH beansprucht keine Kredite bei Kreditinstituten und kann auf Liquiditätsreserven zurückgreifen um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu jeder Zeit sicherzustellen. Die Liquidität ersten Grades per 31.12.2015 beträgt 16,4.

Nachdem in den vergangenen Jahren meistens positive Jahresergebnisse erzielt wurden, konnte das Geschäftsjahr 2014 lediglich mit einem Jahresfehlbetrag beendet werden. Durch die Neuausrichtung der Gesellschaft, konsequente Einsparungen und Erschließung neuer Einnahmenbereiche ist es der Geschäftsführung gelungen, im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder einen Jahresüberschuss zu erzielen.

Die vom Aufsichtsrat genehmigte Jahresplanung sah einen Jahresüberschuss in Höhe von 56,00 Euro vor.

Bei einem Projektbudget von rund 88,9 Tsd.-Euro im Saldo und einem Personalkostenrahmen von 160 Tsd.-Euro war die Herausforderung groß eine Punktlandung für das Gesamtergebnis zu erreichen ohne in die Verlustzone zu gleiten.

Das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.047,38 Euro. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Die RTKT GmbH wurde mit einem Stammkapital von damals DM 300.000,00 (EUR 153.387,56) gegründet. Durch Gesellschafterbeschlüsse des Jahres 2002 wurde das Stammkapital auf EUR 178.920,00 erhöht. Aufgrund der Jahresergebnisse der Vorjahre betrug das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31.12.2014 123.120,32 Euro und somit noch 69,0 % des gezeichneten Kapitals. Das Jahresergebnis 2015 verbessert die Eigenkapitalsituation so dass rund 70,2 % des gezeichneten Kapitals im Unternehmen vorhanden sind.

Die Eigenkapitalquote liegt zum 31.12.2015 aufgrund einer erhöhten Bilanzsumme bei 48,13 % (Vorjahr 50,87 %).

4. Chancen der künftigen Entwicklung

Die strategische Neuausrichtung der Unternehmung zeigt erste Erfolge in der öffentlichen Wahrnehmung der Gesellschaft, in der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und nicht zuletzt im Jahresergebnis.

Die Erschließung neuer Einnahmenbereiche festigt die Grundlage der Gesellschaft. Die Fokussierung auf die in der Strategieplanung erarbeiteten Schwerpunkte der Arbeit führen zu einem zielgerichteten Einsatz der vorhandenen Mittel.

Mittel- und langfristig können neue Bausteine erarbeitet werden, die als Leistungen an die Kooperationspartner, Marketingvereinsmitglieder und andere Akteure verkauft werden sollen. Erste Schritte wurden bereits mit der Entwicklung tagestouristische Programme zurückgelegt.

Mittelfristig könnte die RTKT GmbH sich weiter hin zu einer Servicegesellschaft verändern. Eine damit einhergehende Verbesserung der Einnahmensituation würde die RTKT GmbH unabhängiger von den Zuschüssen der Gesellschafter machen.

Die Zusammenarbeit mit bisherigen Kooperationspartnern, aber auch mit neu zu gewinnenden Mitstreitern führt zu einer Aufgabenteilung, die zukünftig ein noch besseres zielgruppengerechtes Marketing erlaubt.

Die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume mit der Rheingauer Weinwerbung GmbH ist nicht nur der optische Beweis für engere Zusammenarbeit der touristischen Akteure sondern führt auch zur Kooperation in der Erschließung neuer Kundengruppen im Tourismus und im Weinmarketing.

Im Fokus der demographischen Entwicklung bei den Gästen und dem damit verbundenen Anspruch der Touristen an die Unterbringung, das Freizeitangebot und die gesamte Infrastruktur werden Synergien zu schaffen und effizienter auf die Kunden von morgen aus dem In- und Ausland zuzugehen sein. Auch die sich ändernde Altersstruktur bei den Weinliebhabern kann gemeinsam in positive Wirkungen in der gesamten Region eingesetzt werden, um die untrennbar miteinander verbundenen Produkte Wein, Tourismus und Kultur stärker gemeinsam zu vermarkten.

Der Arbeitskreis Kulturland Rheingau wird sich in Zukunft mit dem Thema der Marke „Kulturland Rheingau“ beschäftigen. Die Pflege und Weiterentwicklung der gemeinsamen Homepage www.kulturland-rheingau.de ist ebenso Bestandteil der Aufgabe des Arbeitskreises wie die Neuausrichtung der übrigen Social-Media-Aktivitäten.

Zusätzlich wird der Prozess der Markenbildung und die Intensivierung des Markenprozesses durch finanzielle Unterstützung aus dem LEADER-Programm unterstützt. Seit November 2015 liegt der Bewilligungsbescheid über knapp 133 Tsd.-Euro vor um eine starke Marke „Kulturland Rheingau“ zu schaffen. Dafür müssen Markeninhalten klar definiert werden sowie ein Markenversprechen erarbeitet werden, hinter der die gesamte Region steht. Der ganze Prozess wird die nächsten 1,5 Jahre von einer Agentur begleitet und umgesetzt. Die Entscheidung ist auf die Agentur Entra Regionalentwicklung aus Winnweiler gefallen. Zusätzlich haben sich RTKT GmbH und Rheingauer Weinwerbung GmbH bereit erklärt jeweils 10 Tsd.-Euro als Zuschuss in das Projekt einzubringen. Der Zweckverband Rheingau legt 50 Tsd.-Euro in das Projekt ein, das bis August 2017 abgeschlossen sein muss.

Um auch an dieser Stelle die enge Zusammenarbeit der Organisationen zu festigen wird der Zweckverband Rheingau die Geschäftsräume des Regionalmanagements in die neuen Gemeinschaftsräume der RTKT GmbH und Rheingauer Weinwerbung im Probeck'schen Hof in Oestrich-Winkel verlegen.

Unabhängig davon wird die Ausweitung der Kooperation mit der Region Frankfurt Rhein-Main, Wiesbaden sowie Rheinhessen genutzt um mehr Touristen aus dem nahegelegenen Ballungsraum in die Region zu bringen. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den naherholungs-suchenden Einwohnern der Region sondern auch auf den Tagestouristen der Region aus dem In- und Ausland.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die geringe Eigenkapitalausstattung und der, im Vergleich zu anderen Tourismusorganisationen in ähnlich strukturierten Regionen, geringe Budgetansatz erschweren die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten kurz- und mittelfristigen Ziele.

Daher gilt es eine Verringerung der Gesellschafterzahl in der GmbH und den Mitglieder-rückgang im Marketingverein zu beenden und damit rückläufige Einnahmen zu stoppen. Gleichzeitig müssen neue Einnahmemöglichkeiten geschaffen werden und das geschaffene Kostenbewusstsein beibehalten werden.

Die Zusammenlegung der Geschäftsstellen von RTKT GmbH und Rheingauer Weinwerbung GmbH wecken in der öffentlichen Wahrnehmung hohe Erwartungen. Die gemeinsamen Ideen strategisch und zielführend in die richtige Richtung zu lenken und das in die Zusammenarbeit gesetzte Vertrauen nicht zu enttäuschen erfordert große Anstrengungen der gesamten Belegschaft beider Gesellschaften.

Des Weiteren ist die Zusammenarbeit mit dem Taunus-Touristik-Service e. V. beizubehalten um auch die Interessen der Untertaunus-Kommunen dort zu vertreten.

Einige Gemeinden des Untertaunus haben in 2015 eine Mitgliedschaft bei TTS e. V. begründet. Andere haben sich von der RTKT GmbH abgewandt, ohne sich dem TTS e. V. anzuschließen. Eine uneinheitliche Vertretung der Untertaunus-Interessen ist weder für den Gast noch für die kommunale Struktur förderlich.

6. Nachtragsbericht

Um die Nutzung gemeinsamer Büroräume zu ermöglichen haben die RTKT GmbH und die Rheingauer Weinwerbung GmbH mit Wirkung zum 1. April 2016 einen gemeinschaftlichen Mietvertrag für den „Probeck´schen Hof“ in Oestrich-Winkel abgeschlossen.

Neben den genannten Hauptmietern werden auch der Rheingau-Taunus Marketing e. V. und der Rheingauer Weinbauverband e. V. ihren Sitz in den Probeck´schen Hof verlegen. Als Untermieter nutzt künftig auch das Regionalmanagement Rheingau die dort vorhandenen Räume um kurze Wege in der gegenseitigen Unterstützung und Abstimmung zu ermöglichen.

Der bestehende Mietvertrag für die Räumlichkeiten in Kloster Eberbach war zunächst bis 2018 abgeschlossen. Da ein Nachmieter zum 1. Juli 2016 gefunden werden konnte, endet der Mietvertrag vorzeitig im guten Einvernehmen mit dem bisherigen Vermieter.

Der Nachmieter übernimmt entgeltlich die in den aktuellen Räumen genutzten Büromöbel, so dass die Umzugsaufwendungen niedrig gehalten werden können und die Neuanschaffung eine individuelle Ausrüstung der neuen Geschäftsräume ermöglicht.

7. Spezieller Risikobericht

Trotz der ungeplanten Mehrausgaben im Jahr 2014 und dem noch nicht wieder vollständig aufgefüllten Eigenkapital per 31.12.2015 war die Gesellschaft aufgrund bestehender Liquiditätsreserven zu jeder Zeit in der Lage ihren Verpflichtungen nachzukommen. Auch für das Jahr 2016 wird die Liquidität durch die Zahlungen der Gesellschafter, die Einnahmen aus den unterschiedlichen Projektaktivitäten und aus der Vereinnahmung von Sponsorengeldern sichergestellt. Zeitlich bedingte Schwankungen werden durch die vorhandenen Liquiditätsreserven ausgeglichen. Für die Controllingaufgaben steht der Geschäftsführung jeweils eine monatliche Auswertung inklusive Soll/Ist-Vergleich der Gesamtunternehmensdaten sowie auf Projektbasis zur Verfügung. Eine Kreditaufnahme war weder im Plan 2015 noch im Plan 2016 vorgesehen und war auch im Verlauf des Geschäftsjahres nicht notwendig.

8. Prognosebericht

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der RTKT GmbH wurde festgelegt, in der ersten Stufe die künftige Fokussierung auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu legen.

In der zweiten Stufe steht nun die Zusammenlegung von Geschäftsstellen mehrerer im Marketing tätigen Organisationen an.

Mittelfristig soll durch Entwicklung eigener Dienstleistungen für die Kooperationspartner (B2B) unter Berücksichtigung der sich ändernden Zielgruppen und deren Ansprüche die Einnahmesituation der Gesellschaft gestärkt und damit unabhängiger von Zuschüssen gemacht werden.

Das Produktversprechen, das mit dem Premiumprodukt „Kulturland Rheingau“ im Markt abgegeben wird, muss in der Region, in den Orten und bei den touristischen Leistungsträgern verankert werden, um für den Gast erlebbar zu sein.

Dabei gilt es, das touristische Angebot in der Region und die touristische Infrastruktur qualitativ hochwertig und nachhaltig zu entwickeln.

Bestehende Kooperationen sind zu intensivieren und neue Felder der Zusammenarbeit der touristischen Leistungsträger und Partnerorganisationen in der gesamten Rhein-Main-Region zu erschließen.

Ziel ist dabei, mehr Übernachtungsgäste in die Destination zu bringen und die Verweildauer zu erhöhen ohne dabei die Gruppe der Tagestouristen zu vernachlässigen.

Die gute Anbindung und die Nähe zu den Städten Wiesbaden, Mainz und Frankfurt/Flughafen bieten große strategische Vorteile, um dem Gast einen vielseitigen und abwechslungsreichen Aufenthalt zu bieten.

Es zeigt sich zunehmend, dass anstelle einer Alleinpositionierung der Region auf dem touristischen Markt ein gemeinsamer Marktauftritt mit angrenzenden touristischen Destinationen und Partnern sinnvoll und zielführend ist.

Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2016 einer von der Geschäftsführung vorgelegten Planung zugestimmt, die erneut ein ausgeglichenes Jahresergebnis vorsieht.

Dieses Ergebnis wird nur zu erreichen sein, wenn keine nennenswerten unerwarteten Geschehnisse eintreten. Einmalige Einflussgrößen, die bei Erstellung des Planes bereits mit großer Wahrscheinlichkeit sicher, z. B. der bevorstehende Umzug in neue Geschäftsräume, oder sogar bekannt waren, z. B. die Beteiligung am neuen Markenbildungsprozess, wurden bereits in den Planwerten berücksichtigt.

Da allerdings ein Großteil der budgetierten Kosten aufgrund vertraglicher Regelungen oder langjähriger Praxis in der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern gebunden sind, bestehen keine Puffer, die zusätzliche unvorhergesehene Ereignisse ausgleichen könnten.

Eltville, 10.03.2016

Diana Nägler
Geschäftsführerin

Thorsten Reineck
Geschäftsführer

Entwurf

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wiesbaden, 18. März 2016

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer

Entwurf

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

- Firma: Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
- Sitz: Eltville am Rhein
- Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Gesellschaftsvertrag: Vom 26. Januar 1996 in der Fassung vom 4. Juni 2013.
- Handelsregister-
eintragung: Die Gesellschaft ist unter der Nr. HRB 20108 im Handelsregister
des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
- Gegenstand: Die werbewirksame Darstellung, Vermarktung und Öffentlich-
keitsarbeit des Rheingau-Taunus-Kreises auf den Gebieten
der Wirtschaftsförderung (Fremdenverkehr, Kurz- und Langzeit-
tourismus, Kuren), des Weinbaus und der Weinwerbung,
der kulturellen und der sportlichen Angebote.
- Gezeichnetes Kapital: € 178.920,00
- Geschäftsführung: Frau Diana Nägler, Oestrich-Winkel
Herr Thorsten Reineck, Taunusstein
- Organe: Die Geschäftsführung,
der Aufsichtsrat und
die Gesellschafterversammlung.
- Wesentliche Verträge: Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft mit der Nas-
saurischen Sparkasse, Wiesbaden vom 10.12.1996
- Rahmenvertrag über die Marketingvereinbarung mit der RTK Hol-
ding GmbH vom 08.02.2011
- Geschäftsbesorgungsvertrag ab 2012 mit der RTK Holding GmbH
vom 07.12.2011
- Geschäftsbesorgungsvertrag ab 11.2015 mit der Rheingauer
Weinwerbung GmbH vom 30.10.2015

Steuerliche Verhältnisse

Steuerpflicht: Als Kapitalgesellschaft unterliegt die Gesellschaft der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht sowie als Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht.

Finanzamt: Finanzamt Wiesbaden I
Steuernummer: 040 242 30566

Entwurf

Fragenkatalog nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung gibt es nicht.

Die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. In § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags sind die zustimmungspflichtigen Geschäfte festgelegt. Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsführung gibt es nicht.

Die Regelungen entsprechen nach meiner Auffassung den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen und eine Gesellschafterversammlung statt. Niederschriften wurden erstellt und liegen mir vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin und der Geschäftsführer sind nach eigenen Angaben in keinen Gremien der genannten Art tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesellschaft macht zulässigerweise von der Schutzvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein schriftlicher Organisationsplan existiert nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, da kein schriftlicher Organisationsplan existiert.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nein, aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gemäß § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages bedürfen wesentliche Entscheidungen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Vorschriften des Gesellschaftsvertrages nicht eingehalten werden.

Weitere Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse existieren nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine Aufstellung der abgeschlossenen Verträge liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine laufende Planüberwachung erfolgt durch die Geschäftsführung im Rahmen der Monatsabschlüsse der Gesellschaft. Hierbei werden die Planabweichungen auf ihre betrieblichen und außerbetrieblichen Ursachen untersucht. Durch Hochrechnung auf ein Jahresergebnis sollen zudem frühzeitig Informationen zur Überschreitung der Ansätze und zu gegebenenfalls erforderlichen Nachtragswirtschaftsplänen bereitgestellt werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach meiner Einschätzung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens und ist in seiner Ausgestaltung als Instrument zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft geeignet.

Die Gesellschaft verfügt über eine Kostenstellenrechnung. Die Kostenstellenrechnung wird insbesondere zur Beurteilung der einzelnen Marketingprojekte genutzt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätskontrolle wird von der Geschäftsführung monatlich durchgeführt.

Kredite am Geld- oder Kreditmarkt wurden von der Gesellschaft in 2015 nicht aufgenommen. Die unterjährige Liquidität ist sichergestellt.

- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und ist meines Erachtens auch nicht notwendig.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach meinen Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aufgaben des Controllings wurden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahr keine Tochterunternehmen und hielt keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein schriftlich festgehaltenes Frühwarnsystem besteht nicht. Die Risikofrüherkennung erfolgt über die monatliche Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen. Es wird ein monatlicher Vergleich von Ist-Zahlen mit den durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Planzahlen gemacht. Dies ist nach meiner Einschätzung geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind nach meiner Einschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Punkt a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. Punkt a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, so dass die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision als eigenständige Stelle existiert aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht, so dass die Beantwortung dieses Fragenkreises ebenfalls entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind im Gesellschaftsvertrag in § 7 Nr. 4 geregelt. Für diese holt die Geschäftsführung auskunftsgemäß grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kredite wurden von der Gesellschaft nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen meiner Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine derartige Vorgehensweise.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht in Einklang mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans stehen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Nennenswerte Investitionen wurden im Berichtsjahr nicht getätigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht getätigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Entfällt, vgl. Punkt a)

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entfällt, vgl. Punkt a)

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, BOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eindeutige Verstöße habe ich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den mir erteilten Auskünften werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ausweislich der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr 2015 war die Berichterstattung über die laufende Geschäftstätigkeit Gegenstand der Sitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach meiner Auffassung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Aufsichtsrat wurde über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und Unterlassungen festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Solche Themen gab es im Geschäftsjahr 2015 nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinterne Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Ausweislich der Protokolle gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung durch die Geschäftsführung.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung dem Überwachungsorgan offengelegt?

Seit dem 1. Januar 2010 gibt es eine D&O-Versicherung, die die RTKT GmbH über die RTK Holding GmbH mit deren Versicherer abgeschlossen hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet und sind mir im Rahmen der Prüfungen nicht bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig. Dieses besteht im Wesentlichen aus Umlaufvermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft zum 31.12.2015 beträgt 48,2 %. (Vorjahr: 50,8 %) und kann als ausreichend bezeichnet werden.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Stichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Gemäß der parallelen Prüfung der Muttergesellschaft RTK Holding GmbH ist die Finanzlage des Konzerns geordnet. Die Kreditaufnahmen der Tochterunternehmen und damit auch der RTKT GmbH liegen innerhalb der vorhandenen Kreditlinien.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Zuschüsse der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 14,1 erhalten. Es handelte sich um projektbezogene Zuschüsse. Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung kann als ausreichend bezeichnet werden. Finanzierungsprobleme bestanden nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag der Geschäftsführung, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten erfolgt nicht und ist auch nicht erforderlich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, wesentliche einmalige Vorgänge gab es nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen.

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Projekte werden gelegentlich bereits mit Verlusten budgetiert. Dies ist nach meiner Einschätzung nicht zu beanstanden, da die Förderung des Tourismus in der Region und nicht die Gewinnerzielung Gesellschaftszweck ist.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch strikte Budgetierung soll weiterhin ein positives Jahresergebnis erreicht und durch eine Stärkung der Kooperation mit anderen Institutionen sollen Aufwendungen reduziert werden. Mittelfristig ist die Gesellschaft bestrebt, die Erträge aus Dienstleistungen zu steigern. Vergleiche hierzu auch den Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlungangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.